

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 87/2021 vom 31. März 2021

Corona: Aktualisierung verschiedener Verordnungen sowie der Allgemeinverfügung zur "Notbremse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir Sie gebündelt über die Aktualisierung verschiedener Corona-Verordnungen und der Allgemeinverfügung zur „Notbremse“:

A. Coronateststrukturverordnung:

Mit Rundschreiben hatten wir Sie über die neue

„Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von *Bürgertestungen* auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronateststrukturverordnung)“

informiert. Gegenstand der Verordnung ist der Aufbau einer landesweiten und ortsnahen Angebotsstruktur zur Durchführung von Bürgertestungen.

Die Landesregierung hat diese Verordnung aktuell zum 31. März 2021 leicht modifiziert. Sie finden die neue Fassung anbei (**Anlage 1**).

Die Änderungen betreffen zum einen Zahnärzte und anderen Gesundheitsberufe, wenn sie Tests für eigene Patienten in die eigenen Behandlungsangebote integriert anbieten (§ 2 Abs. 2; § 3 Abs. 3).

Zum anderen geht es um

- die Möglichkeit zur Beauftragung von Teststellen (§ 3 Abs. 5)
- sowie gesonderte Abrechnungen bei der Vornahme anderer Testungen (z.B. *Arbeitgeber-testungen*) durch Teststellen (§ 4 Abs. 1a neu).

B. Allgemeinverfügung zur „Notbremse“ vom 30. März 2021 Neue Übersicht über die Handhabung in den Kommunen:

Mit dem Rundschreiben hatten wir Sie auch über die Allgemeinverfügung

„Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“

vom 29. März informiert.

Aktuell hat das MAGS mit Allgemeinverfügung vom 30. März die Notbremse für eine weitere Kommune zum 1. April festgestellt. Sie finden die entsprechende Allgemeinverfügung vom 30. März anbei (**Anlage 2**). Damit ist für 41 Kommunen die „Notbremse“ festgestellt.

Mit dem genannten Rundschreiben hatten wir Ihnen ergänzend zu der Allgemeinverfügung zur „Notbremse“ eine Übersicht des MAGS zur Verfügung gestellt, die darüber informiert, wie die Kommunen verfahren, für die die Notbremse festgestellt wurde.

Diese Übersicht wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Anbei finden Sie den Stand vom 30. März (Anlage 3).

C. Freiwilligendienst-Verordnung:

Im Dezember 2020 hatten wir Sie über die

„Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung)“

informiert. Sie war zum 12. Dezember 2020 in Kraft getreten, ihre Laufzeit war bisher bis zum 31. März 2021 vorgesehen.

Aktuell hat die Landesregierung eine Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst-Verordnung beschlossen (**Anlage 4**).

Sie sieht insbesondere eine Verlängerung der Laufzeit der Freiwilligendienst-Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 vor. Inhaltlich sind lediglich punktuelle bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die Laufzeit wird analog zur Laufzeit des novellierten Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG) gefasst.

Es bleibt allerdings dabei, dass der Freiwilligendienst bei Freiwilligen, die freizustellen sind, endet, sobald die epidemische Lage von landesweiter Tragweite endet (§ 5 Abs. 6), so dass der Freiwilligendienst und die damit verbundene Freistellung dann nicht bis Ende 2022 weiterläuft.

Wir hatten Sie auch informiert, dass mit dem novellierten Infektionsschutz- und Befugnisgesetz in § 18 Abs. 4 neu ein neues „erweitertes Freiwilligenregister“ aufgenommen wurde, in dem sich alle zu einem Freiwilligendienst bereite Personen unabhängig von einer Ausbildung im Gesundheitswesen registrieren können.

Auf dieses nimmt die verlängerte Freiwilligendienst-Verordnung nicht Bezug. Es bleibt bei der Bezugnahme auf das bisherige Freiwilligenregister (§ 18 Abs. 1 IfSBG NRW) und die Definition der Zielgruppe in § 1 Abs. 2 der Freiwilligendienst-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen